

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen  
VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER KINDERGÄRTEN DER STADT  
DIERDORF e. V. und hat seinen Sitz in 56269 Dierdorf.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und  
zwar durch Förderung der Erziehungsarbeit der Kindergärten der Stadt Dierdorf.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kindergartenjahr (1. August bis  
31. Juli).

## § 2 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden, Zuwendungen und Veranstaltungen jeder Art.

Über die Verwendung der Mittel im Einzelnen im Rahmen des Vereinszweckes entscheidet der Vorstand. Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle einer Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (insbesondere Eltern, Erzieherinnen und interessierte Mitbürger) und juristische Personen (insbesondere Unternehmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Anmeldung beim Vorstand in Textform. Dem Antragsteller wird die Mitgliedschaft in Textform oder mündlich bestätigt. In begründeten Fällen kann die Aufnahme vom Vorstand verweigert werden. (Eine Berufung wie in § 3 Abs. 3 ist möglich.)
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
Eine Austrittserklärung hat mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres in Textform zu erfolgen.  
Bei säumiger Beitragszahlung kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied Widerspruch an die Mitgliederversammlung richten, die dann mit einer Zweidrittelmehrheit darüber entscheidet.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag und Spenden**

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Mindestbeitrag von 1 Euro pro Monat und dieser ist im Voraus zu entrichten.  
Ein höherer Beitrag ist in das Ermessen des Mitglieds gestellt.
- (2) Über Beiträge und Spenden wird einem Mitglied auf Anfrage eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Zur Führung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt, er besteht aus:
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/Schriftführer
  3. dem/der Kassenführer/in
  4. je ein Beisitzer aus den drei Kindergartenteams Haus Am Schulzentrum, Kita Eulennest und Haus Holzbachfrösche.

Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sie sind nur gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Drei Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Drei Mitglieder der Kindergartenteams sind als Beisitzer Mitglieder kraft ihres Amtes. Die Vorstandsmitglieder sowie die unterstützenden Personen werden ehrenamtlich tätig. Es besteht das Verbot der Begünstigung von Personen durch eventuelle Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

- (2) Kassenprüfer  
Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, welche die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll (Niederschrift) anzufertigen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen können Vertreter der Elternausschüsse und Erzieherinnen der Kindergärten eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Dem Vorstand ist vorbehalten, weitere Beauftragte in den Vorstand zu wählen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Dierdorf sowie durch Aushänge in den Kindergärten mindestens zehn Tage vor Versammlungstermin.
- (2) Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladungen gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

- (3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der jedes Mitglied gem. Abs. 1 eingeladen wird.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
2. Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Kassierers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl von zwei Kassenprüfern.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geändert werden. Für diese Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Er muss dem Vorstand übergeben werden.

Der Vorstand muss die entscheidende Mitgliederversammlung nach drei Wochen einberufen. Die Versammlung entscheidet über den Antrag mit der Mehrheit der Vereinsmitglieder.

Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung des Vereins an die Stadt Dierdorf übertragen, die es nach Maßgabe der Satzung zu Zwecken der Jugendarbeit und der Jugendpflege für die Kinder der Kindergärten der Stadt Dierdorf zu verwenden hat.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.